

Satzung des Turn- und Sportverein Holvede-Halvesbostel e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Holvede-Halvesbostel e. V."

und hat seinen Sitz in der Gemeinde Halvesbostel.

Gründungstag ist der 07.09.1947.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 1036 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, alle Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der einzelnen Sparten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung, sowie der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen und zwar:

- a) Kinderabteilung für Jugendliche bis 14 Jahren
- b) Jugendabteilung für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren
- c) Seniorenabteilung über 18 Jahre.

Jeder Abteilung steht ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlungen regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen mit deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat. Das gleiche gilt auch für Jugendliche bis 18 Jahre, die vorläufig noch durch den Jugendwart aufgenommen werden können.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres.
- b) durch den Tod des Mitgliedes.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend verzeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seine, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) Anlagen und Eigentum des Vereins mutwillig zerstört oder beschädigt.

Dem Betroffenen ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Verbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft, oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§12 Mittel des Vereins

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Organe des Vereins

sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand (Fachabteilungen)

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§14 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren kann die Anwesenheit gestattet werden. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §§20, 21. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl aller Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind hervorzuheben.

§15a Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr

§15b Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
- c) Rechenschaftsberichte der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Neuwahlen
- e) Anträge

§16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. und 2. Vorsitzenden *und* 3. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer und den Turn- und Sportwart. Der Vorstand bildet mit den einzelnen Abteilungsleitern zusammen

den erweiterten Vorstand. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Turn- und Sportwart werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, *der 3. Vorsitzende* und der Kassenwart werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne von §26 im BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 3. *Vorsitzenden*. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

§17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen.

b) Aufgabe der einzelnen Mitglieder

1)

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2)

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3)

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

3a)

Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen unter Absatz b 1) vorbezeichneten Angelegenheiten, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.

4)

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden, allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

5)

Der Turn- und Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.

c) Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1)

Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängende Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

2)

Der Sozialwart kümmert sich um alle sozialen Belange der Mitglieder, wie Versicherung u.ä..

3)

Die Frauenwartin kümmert sich um die Belange der weiblichen Mitglieder.

Die Ehrenämter 1) bis 3) werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

4)

Die Abteilungsleiter der verschiedenen Fachabteilungen aus §18.

§18
Vereinsfachabteilungen

Die Vereinsfachabteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus mindestens einem Obmann. Sie wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen. Die Übungs- und Trainingstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§19
Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§20
Beschlüßfassungen

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn kein anderer Antrag aus der Versammlung vorliegt.

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1) Änderung der Satzung.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt wird.

3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§21 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes ist das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halvesbostel zu übertragen, mit der Auflage es zunächst für die Dauer von zehn Jahren zinsbringend zu verwalten. Die Erträge sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Wiederbegründung des alten Vereins zustande kommen oder kein neuer Verein gegründet werden, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 verfolgt, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Sports im Bereich der Jugendeinrichtungen in der Gemeinde Halvesbostel zu verwenden.

§22 Gültigkeit

Die bisher gültige Satzung tritt mit Annahme dieser Satzung außer Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1998 beschlossen.

gez.

Der Vorstand